

Allgemeine Geschäftsbedingungen AVS Gruppe

1. Anwendungsbereich; Abwehrklausel

- a) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen der AVS-Gruppe (bestehend aus den Gesellschaften AVS Services GmbH, AVS Verkehrssicherung GmbH, Verkehrstechnik Böber GmbH) (im Folgenden: „AGB“) gelten für alle Verträge über Verkauf, Vermietung und Wartung von Verkehrssicherungseinrichtungen wie z.B. Verkehrszeichen, Absperrmaterial, Lichtzeichenanlagen etc. sowie Baustellenabsicherungsleistungen zwischen dem vertragsschließenden Unternehmen der AVS-Gruppe (im Folgenden: „wir“ bzw. „uns“) und dem Auftraggeber (im Folgenden: „Auftraggeber“, wir und der Auftraggeber gemeinsam „Parteien“).
- b) Diese AGB gelten ausschließlich. Abweichende oder entgegenstehende Bedingungen werden von uns nicht anerkannt, sofern wir diesen nicht ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben.
- c) Unsere AGB gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte zwischen den Parteien sowie auch dann, wenn wir in Kenntnis abweichender oder entgegenstehender Bedingungen die Leistung erbringen.

2. Gemeinsame Regelungen für alle Verträge

Für alle von uns mit dem Auftraggeber geschlossenen Verträge gelten folgende gemeinsame Regelungen:

2.1 Angebot, Vertrag, Rücktritt, Änderungen

- a) Sofern in einem von uns abgegebenen Vertragsangebot nichts anderes bestimmt ist, sind wir an unser Angebot für 14 Tage gebunden.
- b) Der Vertrag gilt auch als entsprechend unserem Angebot abgeschlossen, wenn der Auftraggeber unsere Leistungen unwidersprochen in Anspruch nimmt oder wir in seinem Einverständnis mit der Leistungserbringung beginnen.
- c) Stellt sich nach Abgabe eines Angebots heraus, dass darin ein für die Preisbildung wesentlicher Irrtum oder Rechenfehler enthalten ist, kann jede Partei vom etwaig auf Basis des Angebots bereits geschlossenen Vertrag innerhalb von zwei Wochen nach Vertragsschluss zurücktreten bzw. ist die anbietende Partei – sofern der Vertrag noch nicht geschlossen ist – an das fehlerhafte Angebot nicht mehr gebunden. Die gesetzlichen Rechte zur Anfechtung von Willenserklärungen bleiben hiervon unberührt.
- d) Für den Fall, dass wir aufgrund nicht oder nicht ausreichend erfolgter Selbstbelieferung die geschuldete Lieferung oder Leistung voraussichtlich dauerhaft nicht oder nicht wie vereinbart erbringen können und ist uns zugleich auch eine Ersatzbeschaffung der ausgefallenen Belieferung tatsächlich oder wirtschaftlich nicht möglich, behalten wir uns den Rücktritt vom Vertrag vor. Wir verpflichten uns, in diesem Fall den Auftraggeber unverzüglich über das Leistungshindernis zu informieren und dem

Auftraggeber etwaig bereits von ihm geleistete Zahlungen unverzüglich zu erstatten.

2.2 Preise

- a) Die in unseren Angeboten genannten Preise gelten unter dem Vorbehalt, dass die der Angebotsabgabe zugrunde gelegten Auftragsdaten unverändert bleiben. Die Preise verstehen sich ab Niederlassung und zuzüglich Verpackung, Fracht und Versicherung. Handelt es sich bei dem Auftraggeber um ein Unternehmen, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs.1 BGB, verstehen sich unsere im Angebot genannten Preise zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
- b) Auf- oder Abbautage sowie Anlieferungs- oder Rückgabetape gelten für Abrechnungszwecke jeweils als volle Tage. Dies gilt nicht, wenn und soweit wir an demselben Tag das auf- bzw. abgebaute Material anderweitig entgeltlich eingesetzt werden kann.
- c) Auslagen werden von uns in vollem Umfang an den Auftraggeber weiterbelastet. Das gilt nicht, soweit die Auslagen von uns zu vertreten sind und weder notwendig, angemessen noch sinnvoll waren und nicht von einem Einverständnis des Auftraggebers gedeckt sind.
- d) Sofern durch außergewöhnliche Umstände, die bei Vertragsschluss nicht erkennbar waren und nicht von uns zu vertreten sind, zusätzliche Kosten entstehen, sind wir berechtigt, diese an den Auftraggeber weiter zu belasten.
- e) Unsere regulären Arbeitszeiten sind montags bis donnerstags von 7:00 bis 16:00 Uhr und freitags von 7:00 bis 13:00 Uhr. Werden auftragsgemäß Arbeiten außerhalb dieser Zeiten durchgeführt, hat der Auftraggeber die entsprechenden Überstunden-, Nacht- bzw. Feiertagszuschläge gemäß unserer jeweils gültigen Preisliste zu tragen.
- f) Falls wir vereinbarungsgemäß die Verkehrssicherungspflicht übernehmen, sind wir berechtigt, den dadurch entstehenden Zeitaufwand (insbesondere für Kontrollen) entsprechend unserer jeweils gültigen Preisliste in Rechnung zu stellen.

2.3 Zahlungsbedingungen

- a) Wenn nichts anderes vereinbart oder in der Rechnung bestimmt ist, sind unsere Rechnungen innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar. Sollte der Zugang der Rechnung beim Auftraggeber nachweislich weniger als 7 Tage vor dem vorgenannten Zahlungsdatum erfolgen, verlängert sich die Zahlungsfrist auf das 7 Tage nach tatsächlichem Zugang der Rechnung liegende Datum.
- b) Zahlungen haben stets ohne Abzug zu erfolgen. Soweit nicht anders vereinbart, sind wir innerhalb

Allgemeine Geschäftsbedingungen AVS Gruppe

von Dauerschuldverhältnissen berechtigt, nach unserer Wahl, monatliche, viertel- oder halbjährliche Zwischenabrechnungen zu stellen, für die dieselben Regelungen gelten wie für (Schluss-) Rechnungen.

- c) Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers sind wir berechtigt, Verzugszinsen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu fordern. Handelt es sich bei dem Auftraggeber um ein Unternehmen, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs.1 BGB sind wir bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 288 Abs. 5 BGB berechtigt, die Pauschale in Höhe von EUR 40,00 zu verlangen, die auf einen geschuldeten Schadensersatz anzurechnen ist, soweit der Schaden in Kosten der Rechtsverfolgung begründet ist. Die Geltendmachung weiterer Schäden behalten wir uns vor.
- d) Bei Zahlungsverzug oder begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Auftraggebers sowie in Fällen der erstmaligen Aufnahme einer Geschäftsbeziehung zu einem Auftraggeber sind wir - unbeschadet unserer sonstigen Rechte - befugt, Sicherheiten oder Vorauszahlungen zu verlangen.

2.4 Lieferzeiten

Die Voraussetzung für die Einhaltung von Lieferzeiten ist die Klärung der zur Durchführung der Vertragsleistung relevanten sachlichen und technischen Fragen sowie die Erfüllung der Mitwirkungspflichten des Auftraggebers während der gesamten Vertragslaufzeit wie beispielsweise die Beibringung behördlicher Erlaubnisse oder Genehmigungen. Von uns in Aussicht gestellte Fristen und Termine für Lieferungen und/oder Leistungen gelten stets nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin zugesagt oder vereinbart ist. Sofern Versendung vereinbart wurde, beziehen sich Lieferfristen und Liefertermine, sofern nicht ausdrücklich von uns anders angegeben, auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten.

2.5 Versand, Abholung

Sind keine besonderen Vereinbarungen zur Versandart getroffen, erfolgt der Versand nach unserem pflichtgemäßen Ermessen. Selbstabholer haben sich durch amtlichen Lichtbildausweis zu identifizieren.

2.6 Gefahrübergang

- a) Die Gefahr geht, sofern Versand der Ware vereinbart ist und wir nicht Transport oder Installation übernommen haben, spätestens mit der Übergabe des Liefergegenstandes (wobei der Beginn des Verladevorgangs maßgeblich ist) an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten auf den Auftraggeber über.
- b) Verzögert sich der Versand oder die Übergabe infolge eines Umstandes, dessen Ursache beim Auftraggeber liegt, geht die Gefahr von dem Tag

an auf den Auftraggeber über, an dem der Liefergegenstand versandbereit ist und wir dies dem Auftraggeber angezeigt haben.

- c) Bei Abholung durch den Auftraggeber oder einen von ihm beauftragten Dritten geht die Gefahr mit der Übergabe an den Auftraggeber oder den von ihm beauftragten Dritten, spätestens jedoch mit dem Verlassen unserer Betriebsstätte auf den Auftraggeber über.

2.7 Ladungssicherung bei Abholung

- a) Bei Abholung durch den Auftraggeber oder einen von ihm beauftragten Dritten ist stets der Abholer für die Sicherung der Ladung und die Zulässigkeit des Ladegewichts verantwortlich. Die Ware wird von uns nur auf dem Fahrzeug des Abholers platziert. Wir sind nicht Verlader im Sinne des § 412 HGB.
- b) Die beförderungs- und betriebssichere Befestigung der Ware nach dem jeweils geltenden Stand der Ladungssicherungstechnik erfolgt ausschließlich durch den Auftraggeber bzw. den von ihm beauftragten Abholer, der entsprechend geschultes Personal zu stellen hat. Der Auftraggeber bzw. Abholer stellt die erforderlichen Ladungssicherungsmittel. Eine Kontrolle der vom Auftraggeber bzw. Abholer oder seinen Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen durchgeführten Ladungssicherung durch uns erfolgt nicht.
- c) Für Schäden, die auf ungenügende Ladungssicherung zurückzuführen sind, übernehmen wir keine Haftung. Der Auftraggeber stellt uns von allen Ansprüchen Dritter wegen fehlender oder unzureichender Ladungssicherung in dem Umfang frei, in dem er die Entstehung solcher Ansprüche zu vertreten hat.

2.8 Haftungsbeschränkung

- a) Unsere Haftung auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insb. aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieser Ziffer 2.8 eingeschränkt.
- b) Wir haften nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich ist die Verpflichtung zur rechtzeitigen Leistung, Lieferung und Installation des Liefergegenstands, deren Freiheit von Rechtsmängeln sowie solchen Sachmängeln, die seine Funktionsfähigkeit oder Gebrauchstauglichkeit mehr als nur unerheblich beeinträchtigen, sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Auftraggeber die vertragsgemäße Verwendung des Liefergegenstands ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib oder Leben des Auftraggebers bzw. seines Personals oder den Schutz von

Allgemeine Geschäftsbedingungen AVS Gruppe

dessen Eigentum vor erheblichen Schäden bezwecken.

- c) Soweit wir gemäß dieser Ziffer 2.8 dem Grunde nach auf Schadensersatz haften, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die wir bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen haben oder die wir bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt hätten voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Liefergegenstands sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefergegenstands typischerweise zu erwarten sind. Die vorstehenden Regelungen dieses Abs. c) gelten nicht im Fall vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens unserer Organmitglieder oder leitenden Angestellten.
- d) Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten unserer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und unserer sonstigen Erfüllungsgehilfen.
- e) Soweit wir technische Auskünfte geben oder beratend tätig werden und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von uns geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss, vorbehaltlich der Ausnahmen in Abs. f), jeglicher Haftung.
- f) Die Einschränkungen dieser Ziffer 2.8 gelten nicht für unsere Haftung wegen vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

2.9 Abtretung, Aufrechnung

- a) Wir sind berechtigt, unsere Forderungen gegen den Auftraggeber an Dritte abzutreten und mit allen uns gegen den Auftraggeber zustehenden Forderungen gegen etwaige Gegenforderungen des Auftraggebers gegen uns aufzurechnen.
- b) Handelt es sich bei dem Auftraggeber um ein Unternehmen, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs.1 BGB darf der Auftraggeber seine Ansprüche gegen uns nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung an Dritte abtreten und kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen gegen unsere Forderungen aufrechnen.

2.10 Erfüllungsort

Handelt es sich bei dem Auftraggeber um ein Unternehmen, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB ist, sofern nicht anders vereinbart, Erfüllungsort für Lieferung, Zahlung und Leistung unser Sitz.

2.11 Unmöglichkeit der Leistung / Force Majeure

- a) Wir haften nicht für Unmöglichkeit der Leistung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z.B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, Pandemien oder Epidemien, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten trotz eines von uns geschlossenen kongruenten Deckungsgeschäfts verursacht worden sind), die wir nicht zu vertreten haben.
- b) Sofern uns solche Ereignisse die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit. Soweit dem Auftraggeber infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch Erklärung gegenüber uns vom Vertrag zurücktreten.

2.12 Annahmeverzug

Wenn der Auftraggeber in Annahmeverzug kommt, sind wir berechtigt, den uns hierdurch entstehenden Schaden einschließlich etwaiger durch den Annahmeverzug begründeter Mehraufwendungen vom Auftraggeber ersetzt zu verlangen. Weitergehende Rechte und/oder Ansprüche bleiben vorbehalten. Dasselbe gilt, falls der Auftraggeber aus vom Auftraggeber zu vertretenden Gründen seine Mitwirkungspflichten verletzt.

3. Besondere Regelungen für Verträge über Gebrauchsüberlassung (insbesondere Mietverträge)

Für Verträge über eine Gebrauchsüberlassung von Sachen ohne deren Übereignung, insbesondere Vermietung (diese Verträge werden im Folgenden zusammenfassend als „Überlassungsverträge“, die betroffenen Sachen zusammenfassend als „überlassene Sachen“ bezeichnet), gelten zusätzlich zu den gemeinsamen Regelungen (oben Ziffer 2.) folgende besondere Regelungen:

3.1 Kündigung von Überlassungsverträgen

- a) Eine ordentliche Kündigung unbefristeter Überlassungsverträge hat der Auftraggeber uns gegenüber spätestens 8 Tage vor dem gewünschten Überlassungsende zu erklären, wenn nicht eine hiervon abweichende Kündigungsfrist vereinbart ist.
- b) Das beiderseitige Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Als uns zur fristlosen Kündigung berechtigender wichtiger Grund ist es insbesondere anzusehen, wenn:

Allgemeine Geschäftsbedingungen AVS Gruppe

- der Auftraggeber die überlassene Sache ohne unsere vorherige Zustimmung einem Dritten überlässt oder Rechte aus diesem Vertrag an Dritte vertragswidrig abtritt oder Dritten Rechte irgendwelcher Art an der überlassenen Sache vertragswidrig einzuräumen versucht oder
- der Auftraggeber seinen Obhuts- und Sorgfaltspflichten nicht nachkommt und dadurch die überlassene Sache erheblich gefährdet wird und der Auftraggeber einer vorangegangenen Aufforderung durch uns zur Abhilfe innerhalb einer ihm von uns gesetzten, angemessenen Frist nicht nachgekommen ist, wobei als angemessene Frist im Regelfall eine Frist von 10 Tagen anzusehen ist.

3.2 Kosten und Preise, Zahlungsbedingungen

- a) Der aus dem Angebot bzw. aus der jeweils gültigen Preisliste ersichtliche Preis für die Überlassung der überlassenen Sache (im folgenden „Mietpreis“) versteht sich ohne Anlieferungs- und Einrichtungskosten. Erfolgt die Anlieferung der überlassenen Sache und/oder deren Einrichtung durch uns, so werden Monteurstunde sowie die An- und Abfahrt gemäß jeweils gültiger Preisliste gesondert in Rechnung gestellt, sofern nicht ein Pauschalpreis vereinbart wurde.
- b) Können überlassene Sachen nicht pünktlich zum Vertragsende abgebaut werden, hat der Auftraggeber die Kosten der weiteren Überlassung zu den vereinbarten Preisen zu tragen, es sei denn, wir haben die Verzögerung zu vertreten. Vorstehende Regelung gilt entsprechend bei vereinbarten Pauschalpreisen, die dann im Verhältnis zwischen tatsächlicher und vereinbarter Überlassungsdauer erhöht werden. Etwaig uns zustehende Schadensersatzansprüche bleiben von den vorstehenden Regelungen dieser Klausel unberührt.
- c) An uns zurückgegebene überlassene Sachen, die bei Überlassung noch nicht vorhanden gewesene Beschädigungen oder Verschmutzungen aufweisen, werden zu Lasten des Auftraggebers gemäß unserem jeweils geltenden Stundenverrechnungssatz laut Preisliste gereinigt und ausgebessert bzw. erforderlichenfalls (bei nicht mehr bestehender und durch Ausbesserung nicht mehr in wirtschaftlich sinnvoller Weise herstellbarer voller Weiterverwendungsmöglichkeit der überlassenen Sache) unter Weiterbelastung der Wiederbeschaffungskosten an den Auftraggeber durch Wiederbeschaffung ersetzt. Der Auftraggeber hat in letzterem Fall nach erfolgter Zahlung das Recht, Übereignung der nicht mehr verwendbaren Sachen zu verlangen und diese auf eigene Kosten bei uns abzuholen. Eine entsprechende Absicht des Auftraggebers ist uns unverzüglich nach Information über den vorgesehenen Austausch mitzuteilen; die Zahlung und Abholung hat unverzüglich, spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Zugang

unserer Rechnung über die Wiederbeschaffungskosten zu erfolgen. Nach Ablauf dieser Frist sind wir nicht mehr verpflichtet, die ausgetauschten Teile zur Abholung durch den Auftraggeber aufzubewahren, sondern sind berechtigt, diese zu entsorgen.

- d) Für überlassene Sachen, welche nach Vertragsende nicht zurückgegeben werden oder auf Grund Abhandenkommens nicht zurückgegeben werden können, sind wir berechtigt, die Wiederbeschaffungskosten dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen.
- e) Sofern der Auftraggeber mit uns eine Haftungsreduzierung vertraglich vereinbart hat, reduziert sich die Kostentragungspflicht des Auftraggebers für beschädigte oder abhandengekommene Sachen nach lit. c) und d) auf die vereinbarte Höhe, es sei denn, die Beschädigung oder das Abhandenkommen wurde durch den Auftraggeber grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht.

3.3 Gewährleistung

- a) Überlassene Sachen, insbesondere verkehrstechnische Einrichtungen wie Verkehrssicherungswände, Lichtzeichenanlagen oder Beschilderungen dürfen bei Überlassung an den Auftraggeber übliche verschleißbedingte Gebrauchs- und Abnutzungsspuren aufweisen. Solange diese keine Funktionsbeeinträchtigung der überlassenen Sache zur Folge hat, ist hierin kein Mangel zu sehen.
- b) Dem Auftraggeber stehen gegen uns keine Schadens- oder Aufwandsersatzansprüche wegen etwaiger anfänglich vorliegender Mängel der überlassenen Sache zu, es sei denn, uns trifft ein Verschulden.
- c) Sollte ein Mangel an der überlassenen Sache vorliegen, der gesetzliche Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers begründet, dürfen wir zunächst nach unserer Wahl entweder die mangelhafte Sache gegen eine gleichartige mangelfreie Sache austauschen oder den Mangel beseitigen (Nacherfüllung). Im Falle eines Fehlschlagens der Nacherfüllung ist der Auftraggeber berechtigt, nach seiner Wahl den Mietzins zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche des Auftraggebers wegen Mängeln der überlassenen Sache sind ausgeschlossen, soweit dies rechtlich zulässig ist. Die vorstehenden Regelungen gemäß dieser Ziffer 3.3 c) gelten nicht, soweit etwaige Mängel arglistig von uns gegenüber dem Auftraggeber verschwiegen wurden (§ 536d BGB); in diesem Fall richten sich die Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- d) Sollten Schadensersatzansprüche und/oder Aufwandsersatzansprüche des Auftraggebers wegen Mängeln bestehen, gelten

Allgemeine Geschäftsbedingungen AVS Gruppe

für diese Ansprüche die Haftungsbeschränkungsregelungen gemäß Ziffer 2.8. Dies gilt jedoch nicht, soweit etwaige Mängel arglistig von uns gegenüber dem Auftraggeber verschwiegen wurden (§ 536d BGB); in diesem Fall richten sich die Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Auftraggebers nach den gesetzlichen Bestimmungen.

- e) Gewährleistungsansprüche gegen uns stehen nur dem Auftraggeber zu und sind nicht übertragbar.

3.4 Behördliche Genehmigungen, Netzanschlüsse

- a) Für die Einholung und Aufrechterhaltung aller behördlicher Genehmigungen zum Aufstellen und Betreiben überlassener Sachen, insbesondere aber nicht ausschließlich verkehrsrechtliche Anordnungen oder der Sondernutzungserlaubnisse ist ausschließlich der Auftraggeber (auf eigene Kosten) verantwortlich.
- b) Ist ein Stromnetz- oder Datenanschluss erforderlich, so hat der Auftraggeber für dessen rechtzeitige Bereitstellung zu sorgen und die Anschluss- und Betriebskosten zu tragen. Die Abrechnungen werden vom Auftraggeber direkt mit dem Netzanbieter abgewickelt und bezahlt. Sind hinsichtlich eines am Ort der Aufstellung erforderlichen Netzanschlusses zusätzliche Maßnahmen durch uns zu ergreifen, so hat der Auftraggeber die entstehenden Kosten zu tragen

3.5 Sorgfalts- und Anzeigepflichten; Betriebsstörungen

- a) Der Auftraggeber trägt für die Dauer der Mietzeit die Obhutspflicht sowie das Verlust- und Beschädigungsrisiko.
- b) Überlassene Sachen sind vom Auftraggeber pfleglich zu behandeln und - soweit nicht anders vereinbart – auf eigene Kosten des Auftraggebers zu warten. Beschädigungen sind uns unverzüglich anzuzeigen.
- c) Betriebsstörungen an überlassenen Sachen sind uns unverzüglich anzuzeigen. Die Kosten für die Beseitigung hat der Auftraggeber zu tragen (soweit sie nicht durch einen etwaig bestehenden Wartungsvertrag abgedeckt sind), es sei denn, die Betriebsstörung ist von uns zu vertreten. Von etwaigen Ersatzansprüchen Dritter, die durch Betriebsstörungen verursacht wurden, hat uns der Auftraggeber freizustellen, soweit die Betriebsstörung von dem Auftraggeber zu vertreten ist.

3.6 Verhältnis zu Dritten

- a) Der Auftraggeber darf ohne unsere vorherige Zustimmung die überlassene Sache weder an Dritte überlassen noch Rechte irgendwelcher Art an der überlassenen Sache einräumen.
- b) Sollte ein Dritter durch Beschlagnahme, Pfändung usw. Rechte an der überlassenen Sache zu begründen versuchen oder geltend

machen, so ist der Auftraggeber verpflichtet, uns unverzüglich Anzeige zu machen und den Dritten unverzüglich über unser Eigentumsrecht an der überlassenen Sache in Kenntnis zu setzen. Kommt der Auftraggeber dieser Verpflichtung schuldhaft nicht nach, haftet er uns für den daraus entstehenden Schaden.

3.7 Nutzung der überlassenen Sachen

Der Auftraggeber ist verpflichtet, die überlassenen Sachen während der Nutzungsdauer ausschließlich zu Vertragszwecken einzusetzen und zu nutzen. Die Nutzung der überlassenen Sachen zu Werbezwecken, als Werbeflächen oder als Träger für Werbematerial jedweder Art, Größe und Material durch den Auftraggeber oder Dritte ist untersagt. Die werbliche Nutzung der überlassenen Sachen ist uns vorbehalten.

4. Besondere Regelungen für Kaufverträge

Für Kaufverträge gelten zusätzlich zu den gemeinsamen Regelungen (oben Ziffer 2.) folgende besondere Regelungen:

4.1 Eigentumsvorbehalt

- a) Der nachfolgend vereinbarte Eigentumsvorbehalt dient der Sicherung unserer Forderungen gegen den Auftraggeber aus der zwischen den Vertragspartnern bestehenden Lieferbeziehung.
- b) Die von uns an den Auftraggeber gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller gesicherten Forderungen unser Eigentum. Die Ware sowie die nach den nachfolgenden Bestimmungen an ihre Stelle tretende, vom Eigentumsvorbehalt erfasste Ware wird nachfolgend „Vorbehaltsware“ genannt.
- c) Der Auftraggeber verwahrt die Vorbehaltsware unentgeltlich für uns.
- d) Der Auftraggeber ist berechtigt, die Vorbehaltsware bis zum Eintritt des Verwertungsfalls (Ziffer 4.1 i) im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern. Verpfändungen und Sicherungsübereignungen sind unzulässig.
- e) Wird die Vorbehaltsware vom Auftraggeber verarbeitet, so wird vereinbart, dass die Verarbeitung in unserem Namen und für unsere Rechnung als Hersteller erfolgt und wir unmittelbar das Eigentum oder – wenn die Verarbeitung aus Stoffen mehrerer Eigentümer erfolgt oder der Wert der verarbeiteten Sache höher ist als der Wert der Vorbehaltsware – das Miteigentum (Bruchteilseigentum) an der neu geschaffenen Sache im Verhältnis des Werts der Vorbehaltsware zum Wert der neu geschaffenen Sache erwerben. Für den Fall, dass kein solcher Eigentumserwerb bei uns eintreten sollte, überträgt der Auftraggeber bereits jetzt sein künftiges Eigentum oder – im o.g. Verhältnis – Miteigentum an der neu geschaffenen Sache zur Sicherheit an uns. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Sachen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermischt und ist eine der Sachen als Hauptsache anzusehen, so dass

Allgemeine Geschäftsbedingungen AVS Gruppe

wir oder der Auftraggeber Alleineigentum erwerben, so überträgt die Partei, der die Hauptsache gehört, der anderen Partei anteilig das Miteigentum an der einheitlichen Sache in dem in Satz 1 genannten Verhältnis.

- f) Im Fall der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Auftraggeber bereits jetzt sicherungshalber die hieraus entstehenden Forderungen gegen den Erwerber – bei Miteigentum an der Vorbehaltsware anteilig entsprechend dem Miteigentumsanteil – an uns ab. Gleiches gilt für sonstige Forderungen, die an die Stelle der Vorbehaltsware treten oder sonst hinsichtlich der Vorbehaltsware entstehen, wie z.B. Versicherungsansprüche oder Ansprüche aus unerlaubter Handlung bei Verlust oder Zerstörung. Wir ermächtigen den Auftraggeber widerruflich, die an uns abgetretenen Forderungen im eigenen Namen einzuziehen. Wir dürfen diese Einzugsermächtigung nur im Verwertungsfall widerrufen.
- g) Greifen Dritte auf die Vorbehaltsware zu, insb. durch Pfändung, wird der Auftraggeber sie unverzüglich auf unser Eigentum hinweisen und uns hierüber informieren, um uns die Durchsetzung unserer Eigentumsrechte zu ermöglichen.
- h) Wir werden die Vorbehaltsware sowie die an ihre Stelle tretenden Sachen oder Forderungen freigeben, soweit ihr Wert die Höhe der gesicherten Forderungen um mehr als 50 % übersteigt. Die Auswahl der danach freizugebenden Gegenstände obliegt uns.
- i) Treten wir bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers – insb. Zahlungsverzug – vom Vertrag zurück (Verwertungsfall), sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware heraus zu verlangen.

4.2 Gewährleistung

- a) Die Gewährleistungsfrist für von uns verkaufte Ware beträgt ein Jahr, wenn nichts anderes vereinbart ist.
- b) Voraussetzung für die Geltendmachung von Gewährleistungsrechten ist der Nachweis des Lieferdatums und der Herkunft des beanstandeten Produkts.
- c) Bei Elektroerzeugnissen gelten die Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (VDE), soweit sie für die Sicherheit der verkauften Ware in Betracht kommen.
- d) Der Auftraggeber hat die gelieferte Ware bei Eingang auf Mängel bezüglich Beschaffenheit und Einsatzzweck hin unverzüglich zu untersuchen.
- e) Etwaige Gewährleistungsansprüche entfallen, wenn nicht der Auftraggeber den Mangel gemäß §§ 377, 378 HGB unter Einhaltung der dort genannten Fristen rügt. Die Mängelrüge soll schriftlich und unter Beifügung von Belegen erfolgen.

- f) Sollte ein Mangel an der Ware vorliegen, der gesetzliche Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers begründet, dürfen wir zunächst nach unserer Wahl entweder die mangelhafte Sache gegen eine gleichartige mangelfreie Sache austauschen oder den Mangel beseitigen (Nacherfüllung). Im Falle eines Fehlschlagens der Nacherfüllung ist der Auftraggeber berechtigt, nach seiner Wahl den Kaufpreis zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche des Auftraggebers wegen Mängeln der verkauften Ware sind ausgeschlossen, soweit dies rechtlich zulässig ist. Die vorstehenden Regelungen gemäß dieser Ziffer 4.2 f) gelten nicht, soweit etwaige Mängel arglistig von uns gegenüber dem Auftraggeber verschwiegen wurden oder sich die Mängel auf Umstände beziehen, für die wir gegenüber dem Auftraggeber eine Beschaffenheitsgarantie übernommen haben (§ 444 BGB); in diesen Fällen richten sich die Gewährleistungsansprüche des Käufers nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- g) Sollten Schadensersatzansprüche und/oder Aufwendungsersatzansprüche des Auftraggebers wegen Mängeln bestehen, gelten für diese Ansprüche die Haftungsbegrenzungsregelungen gemäß Ziffer 2.8. Dies gilt jedoch nicht, soweit etwaige Mängel arglistig von uns gegenüber dem Auftraggeber verschwiegen wurden oder sich die Mängel auf Umstände beziehen, für die wir gegenüber dem Auftraggeber eine Beschaffenheitsgarantie übernommen haben (§ 444 BGB); in diesen Fällen richten sich die Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Käufers nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- h) Gewährleistungsansprüche gegen uns stehen nur dem unmittelbaren Auftraggeber zu und sind nicht übertragbar.
- i) Handelt es sich bei dem Auftraggeber nicht um ein Unternehmen, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB, finden die Regelungen dieser Ziffer 4.2 keine Anwendung; stattdessen gelten die gesetzlichen Regelungen.

5. Besondere Regelungen für Verträge über Verkehrssicherungsleistungen

Für Dienst- oder Werkverträge über Verkehrssicherungsleistungen gelten ergänzend zu den gemeinsamen Regelungen (oben Ziffer 2.) folgende besondere Regelungen:

5.1 Verkehrstechnische Einrichtungen

- a) Handelt es sich bei dem Auftraggeber um ein Unternehmen, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB, zeigen wir dem Auftraggeber die erfolgte Einrichtung der Verkehrsabsicherung unter Beifügung einer Aufstellung der Anzahl und der Art der verwendeten Sachen, wie z.B.

Allgemeine Geschäftsbedingungen AVS Gruppe

verkehrstechnische Einrichtungen wie Verkehrssicherungswände, Lichtzeichenanlagen oder Beschilderungen, an. Sofern der Auftragnehmer nicht innerhalb einer Frist von 3 Werktagen widerspricht, gilt die Aufstellung als genehmigt.

- b) Sollte der Auftragnehmer oder wir feststellen, dass verwendete Sachen beschädigt oder abhandengekommen sind, ist die andere Partei unverzüglich darüber zu informieren. Sofern der Schaden von einem Dritten verursacht wurde, sind die Umstände der Schädigung sowie die Identität des Schädigers – soweit bekannt – mitzuteilen.
- c) Für die Haftung des Auftraggebers gilt Ziffer 3.2 lit. c), d) und e) entsprechend.

5.2 Verkehrsabsicherungspflicht; Veränderungen der Sicherheitseinrichtungen; Betriebsstörungen

- a) Die Pflicht zur Verkehrsabsicherung von Baustellen etc. obliegt, sofern nichts anderes vereinbart ist, ausschließlich dem Auftraggeber. Bei vereinbarter Übernahme durch uns sind Art, Häufigkeit und Zeitpunkte der durchzuführenden Kontrollen, soweit nicht gesetzlich zwingend vorgegeben, einvernehmlich festzulegen.
- b) Veränderungen der Sicherungseinrichtungen, Standortwechsel und Umsetzungen von Sicherungseinrichtungen werden ausschließlich von uns durchgeführt und bedürfen stets - notfalls im Nachgang - der schriftlichen Bestätigung (Anordnung) der zuständigen Behörde. Der Auftraggeber darf diese Maßnahmen nur mit unserer ausdrücklichen vorherigen Zustimmung selbst vornehmen. Werden Sicherungseinrichtungen von ihrem Standort entfernt, so hat der Auftraggeber unverzüglich für eine ordnungsgemäße Absicherung zu sorgen und uns unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Anfallende Mehrkosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.
- c) Betriebsstörungen an den Sicherungseinrichtungen sind uns unverzüglich anzuzeigen. Die Kosten für die Beseitigung hat der Auftraggeber zu tragen (soweit sie nicht durch einen etwaig bestehenden Wartungsvertrag abgedeckt sind), es sei denn, die Betriebsstörung ist von uns zu vertreten. Von etwaigen Ersatzansprüchen Dritter, die durch Betriebsstörungen verursacht wurden, hat uns der Auftraggeber freizustellen, soweit die Betriebsstörung von dem Auftraggeber zu vertreten ist.

5.3 Preise, Kosten und Zahlungsbedingungen

Soweit nicht anders vertraglich vereinbart, erfolgt die Berechnung von Verkehrssicherungsleistungen gemäß unserer jeweils gültigen Preisliste. Zusätzliche Leistungen und Kosten, insbesondere für behördliche Genehmigungen, gesetzlich bzw. laut Ausschreibung vorgeschriebene Abnahmen sowie die dazu notwendigen Planungsunterlagen und Dokumente, werden von uns gemäß unserer Preisliste gesondert berechnet. Gleiches

gilt für zusätzliche Kosten aufgrund von bei Vertragsabschluss nicht erkennbaren und von uns nicht zu vertretenden Umständen, insbesondere bei zusätzlichen behördlichen Anordnungen und bei vom Vertrag abweichenden und von uns erfüllten Wünschen des Auftraggebers, insbesondere nach Änderung vereinbarter Fristen bei Verkehrssicherungs- und Serviceleistungen.

5.4 Durchführung von Fahrbahnmarkierungsarbeiten

Soweit wir mit der Durchführung von Fahrbahnmarkierungsarbeiten beauftragt werden gilt folgendes:

- a) Der Auftraggeber hat auf eigene Kosten dafür Sorge zu tragen, dass die Markierungsflächen, zum vereinbarten Zeitpunkt zur Durchführung der Markierungsarbeiten gereinigt sowie frei von Öl, Fett und Staub sind. Der Auftraggeber hat auf eigene Kosten dafür Sorge zu tragen, dass die Markierungsflächen während der gesamten Zeit, in der Markierungsarbeiten von uns durchzuführen sind, den gemäß vorstehend Satz 1 beschriebenen Zustand aufweisen.
- b) Zur Durchführung von Markierungsarbeiten ist es erforderlich, dass die Markierungsflächen frostfrei und trocken sind.
- c) Wünscht der Auftraggeber die Durchführung von Markierungsarbeiten, obwohl die Markierungsflächen nicht den erforderlichen Zustand gemäß vorstehend a) und/oder b) aufweisen, übernehmen wir keine Gewährleistung. Der Auftraggeber wird auf die Vorschriften der „Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Markierungen auf Straßen“ hingewiesen, wonach in der vom 1. November bis einschließlich 31. März auf Grund der Witterungsbedingungen mit Mängeln an der Markierung gerechnet werden muss. Soweit wir dennoch auf Wunsch des Auftraggebers, Markierungsarbeiten in der Zeit vom 1. November bis einschließlich 31. März durchführen, übernehmen daher keine Gewährleistung für jegliche Mängel, die auf Witterungseinflüsse zurückzuführen sind.

5.5 Sonstiges

- a) Wir sind berechtigt, uns für die Erfüllung der übernommenen Verpflichtungen Dritter zu bedienen.
- b) Teillieferungen sind zulässig, soweit sie dem Auftraggeber zumutbar sind, wobei evtl. dadurch verursachte zusätzliche Versandkosten von uns getragen werden.

6. Schlussbestimmungen

- a) Handelt es sich bei dem Auftraggeber um ein Unternehmen, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB sind auf alle Rechtsbeziehungen zwischen uns

Allgemeine Geschäftsbedingungen AVS Gruppe

und dem Auftraggeber, in die diese AGB einbezogen sind, findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland (unter Ausschluss des Kollisionsrechts) Anwendung. Das Wiener UN-Übereinkommen über den Internationalen Warenverkauf vom 11.04.1980 (UN-Kaufrecht, CISG) einschließlich seiner Nachfolgeregelungen findet keine Anwendung.

b) Handelt es sich bei dem Auftraggeber um ein Unternehmen, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB, ist Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten Düsseldorf. Wir sind jedoch auch berechtigt, den Auftraggeber an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

c) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nichtig oder rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Rechtsgültigkeit der anderen Bedingungen davon nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich für diesen Fall, anstelle der unwirksamen eine rechtswirksame Regelung zu treffen, die der unwirksamen Regelung im Hinblick auf die damit beabsichtigten wirtschaftlichen und rechtlichen Wirkungen möglichst nahekommt.